



Merkblatt Hand-Fuß-Mund-Krankheit

Was ist die Hand – Fuß – Mund-Krankheit?

Die Hand-Fuß-Mund-Krankheit ist eine meist harmlose, aber hoch ansteckende Viruserkrankung, welche weltweit verbreitet ist und durch Enteroviren der Gruppe A (*Coxsackie-A-Viren* oder *Enterovirus*) verursacht wird. Es kann dabei zu Hauterscheinungen an Händen, Füßen und im Mund kommen. Sie betrifft vorwiegend Kinder unter zehn Jahren, kann aber auch bei Erwachsenen auftreten. Nicht selten treten vermehrt Krankheitshäufungen im Sommer und Frühherbst, vor allem in Einrichtungen der Kinderbetreuung, auf.

Wie erfolgt die Übertragung?

Die Übertragung der Viren erfolgt von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen), den direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Nasen – und Rachensekreten, Speichel, Sekreten aus Bläschen) oder Stuhl und durch Kontakt mit verunreinigten Oberflächen (z.B. Spielzeug). Die Weiterverbreitung über die Hände kommt hierbei eine wesentliche Rolle zu. (Händehygiene beachten!)

Wann bricht die Erkrankung aus und wie lange ist man ansteckend?

Die Zeit der Infektion bis zum Ausbruch der Krankheit (Inkubationszeit) beträgt 3- 10 Tage (in Einzelfällen bis zu 30 Tage).

Eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht während der akuten Krankheitsphase (der ersten Woche der Erkrankung) über den Speichel und Bläscheninhalt der Hautveränderung. Die Viren können in Einzelfällen auch noch nach der Genesung über einen längeren Zeitraum über den Stuhl des Menschen ausgeschieden werden. Nach Erkrankung besteht eine Immunität gegenüber dem ursächlichen Enterovirus. Da die Krankheit aber von verschiedenen Enteroviren verursacht werden kann, ist prinzipiell eine erneute Infektion möglich.

Welche Krankheitszeichen (Symptome) treten auf?

Die Mehrzahl der Infektionen (> 80 %) verlaufen unbemerkt und ohne Beschwerden.

Die Krankheit beginnt meist mit Fieber, Appetitlosigkeit und Halsschmerzen.

Ein bis zwei Tage nach Fieberbeginn entwickeln sich in der Regel, rote Flecken in der Mundschleimhaut, welche Bläschen und oftmals kleine schmerzhafte Geschwüre (**Aphthen**) bilden. Davon Betroffen sind vor allem Zunge, Zahnfleisch und die Mundschleimhaut. Außerdem tritt ein nicht juckender **Hautauschlag** manchmal auch mit Blasenbildung auf. Meist sind die Handflächen und Fußsohlen, seltener auch Gesäß, Genitalbereich, Knien oder Ellenbogen betroffen. Darüber hinaus können erkrankte Kinder an Bauchbeschwerden und Erbrechen leiden.

Komplikationen der Viruserkrankung (z.B. Gehirn(haut)entzündung, polioartige Lähmungserscheinungen) sind extrem selten. Es kann zu einem Verlust von Finger – und Zehennägeln kommen, die aber wieder nachwachsen.



Besonderheiten bei Hand – Fuß – Mund-Krankheit und Schwangerschaft

Da Enteroviren insgesamt sehr häufig vorkommen, sind Schwangere ihnen besonders während der Sommermonate und der Folgemonate **regelmäßig** ausgesetzt. **Die meisten Enterovirus-Infektionen während der Schwangerschaft verursachen milde Symptome oder verlaufen ohne Beschwerden.** Aktuell gibt es keine klare Evidenz, dass eine mütterliche Enterovirus-Infektion Folgen für die Schwangerschaft haben könnte (z.B. Fehl- oder Totgeburt). Allerdings können infizierte Schwanger das Virus bei Geburt auf das Neugeborene übertragen. Die meisten Neugeborenen entwickeln einen milden Krankheitsverlauf, jedoch kann in seltenen Fällen die Infektion auf andere Organe (Leber und Herz) übergreifen. Das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes ist bei Neugeborenen in den ersten beiden Lebenswochen am höchsten.

Wie erfolgt eine Behandlung?

Über die Behandlung entscheidet ihre behandelnde Ärztin/Ihr behandelnder Arzt.

Eine spezifische Therapie steht derzeit nicht zur Verfügung. In der Regel erfolgt die Behandlung symptomatisch. Schmerzhaftes Bläschen im Mund können mit schmerzlindernden und entzündungshemmenden Tinkturen behandelt werden. Wichtig ist es, darauf zu achten, dass das Kind ausreichend trinkt, um die Gefahr einer Austrocknung (Exsikkose) zu vermeiden. Infizierte Schwangere sollten sich von ihrem behandelnden Frauenarzt/-ärztin beraten lassen.

Wie kann ich mich oder andere Personen vor einer Ansteckung schützen?

Persönliche Hygiene

- Ein enger Kontakt mit erkrankten Personen (Küssen, gemeinsame Nutzung von Besteck oder Tassen etc.) sollte vermieden werden.
- Das Infektionsrisiko kann durch gute Händehygiene reduziert werden: Regelmäßiges und sorgfältiges Händewaschen mit Seife, besonders nach dem Windeln und nach dem Toilettengang, spielen die entscheidende Rolle. Die Verwendung von personenbezogenen Handtücher oder Einmalhandtücher und Pflegeartikel sind zu empfehlen.
- In Kinderbetreuungseinrichtungen müssen verschmutzte Oberflächen und Gegenstände (einschließlich Spielzeug und Türgriffe) besonders gründlich nach Maßgabe des Hygieneplans gereinigt werden.

Ist die Erkrankung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig?

- Nach dem Infektionsschutzgesetz besteht keine krankheits- oder erregerspezifische Meldepflicht für Personen mit Hand-Fuß-Mund- Krankheit. Ausgenommen sind aber gehäufte Erkrankungsfälle in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergarten, Schule).



Welche Regelungen sollten beachtet werden?

Maßnahmen bei Einzelfällen und Ausbrüchen

Aus epidemiologischer Sicht erscheint eine generelle Empfehlung zum Ausschluss von erkrankten Kindern aus Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen wegen der hohen Zahl asymptomatischer Verläufe und, da die Viren noch für Wochen nach Symptomende ausgeschieden werden, als wenig zielführend.

Durch das Fernbleiben von erkrankten Personen kann jedoch die zirkulierende Virusmenge vor Ort und damit die Ansteckungsgefahr reduziert werden.

Aus infektionspräventiver Sicht sollten daher Kinder mit akuten Symptomen der Hand – Fuß - Mundkrankheit möglichst Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, weil von ihnen das höchste Übertragungsrisiko ausgeht. Nach klinischer Genesung und nach Abheilung (Eintrocknung) der Bläschen ist eine Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen in der Regel ohne schriftliches ärztliches Attest möglich. Auf die konsequente Einhaltung der Basishygienemaßnahmen ist zu achten

Für Kontaktpersonen

Bei strikter Einhaltung einer guten Händehygiene sind in der Regel keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ein Ausschluss der Kontaktpersonen aus Gemeinschaftseinrichtungen ist in der Regel nicht erforderlich.

Maßnahmen bei Ausbrüchen

Ob im Rahmen von Ausbruchsbekämpfung Hände- und Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener viruzider Wirksamkeit anzuwenden sind, sollte mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden, da es in der Regel einer fachlichen Beratung zur sachgerechten Anwendung (Dosierung, Einwirkzeit) dieser Mittel bedarf. Das Gesundheitsamt kann auf Grundlage einer Risikobewertung weitere notwendige Maßnahmen festlegen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Die Mitarbeiter/-innen des Gesundheitsamtes stehen Ihnen beratend zur Verfügung. Individuelle Fragen sollten Sie mir ihrem Haus-/Kinderarzt besprechen. Auch im Internet z.B. auf den Seiten des Robert Koch-Instituts (www.rki.de) haben Sie die Möglichkeit, nähere Informationen zu erhalten.

Mit freundlichen Empfehlungen

Ihr Gesundheitsamt des Main Kinzig Kreises

-Abteilung Hygiene und Umweltmedizin-

Barbarossastraße 24

63571 Gelnhausen

Telefon: 06051 / 85 – 11650

Fax: 06051 / 85 – 911677

E-Mail: hyg.gesundheitsamt@mkk.de

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Ausführungen und kann nicht vollständig und abschließend die gesamten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wiedergeben. Es entbindet keineswegs die verantwortlichen Personen, sich über aktuell geltenden Rechtsvorschriften ausreichend zu informieren und diese zu beachten. Die Informationen in dieser Handreichung wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen und Daten übernommen werden. Haftungsansprüche gegen die Autoren bzw. Verantwortlichen dieses Druckerzeugnisses für Schäden materieller oder immaterieller Art, die auf ggf. fehlerhaften oder unvollständigen Informationen und Daten beruhen, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen.

Stand: 08/2016